Kurzbiografie von

Theodor Böhle

* 13. Januar 1912 in Münster
† 20. August 1995 in Münster

Diese Kurzbiografie wurde verfasst von
Franziska Witte
2017

flur*gespräche*

Leben und Werdegang bis zum Studium

Theodor Otto Böhle[1] wurde am 13. Januar 1912 in Münster geboren.[2] Ebendort verstarb er am 20. August 1995.[3] Böhle war der zweitälteste von drei Söhnen der Eheleute Hans und Wilhelmine Böhle, geborene Selfath. Er stammt aus einer katholischen Familie, die in Westfalen verwurzelt ist.[4]

Sein Vater Hans Böhle, geboren am 27. Dezember 1883 in Büren, war bis zu seiner Pension als Katasterinspekteur tätig, seine Mutter Wilhelmine Böhle, geboren am 3. April 1883 in Münster, war Hausfrau. Seine Brüder waren Hans Böhle, Jahrgang 1910, welcher kaufmännischer Angestellter wurde, und Erich Böhle, Jahrgang 1926. Die Familie wohnte in der Coerdestraße in Münster. Hier besuchte Böhle das Gymnasium Paulinum, an dem er am 7. März 1933 sein Abitur bestand.[5]

Studienverlauf

Am 10. Mai 1933 immatrikulierte sich Böhle zum Studium der Humanmedizin an der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster und wohnte weiterhin bei seinen Eltern.[6] Im August des Jahres 1933 hat er »als Angehöriger des Stahlhelms mit der SA in der Senne unter Sturmführer Ohlendorf eine militärische Übung gemacht […] Die Übung dauerte etwa drei Wochen.«[7] Im Sommersemester 1935 wurde er dann beurlaubt, um freiwillig vom 1. April bis zum 30. September1935 einen Arbeitsdienst zu verrichten.[8]

Bezüglich Böhles Aktivitäten neben dem Studium geht aus seiner Studierendenkarteikarte hervor, dass er Mitglied in der Akademischen Ruderverbindung Westfalen und seit Juli 1933 Angehöriger des Deutschen Luftsportverbandes war. Zudem sei er als Tiefbau- und Eisenbahnbetriebsarbeiter tätig gewesen.[9] Nach eigener Äußerung habe Böhle aber vor allen Dingen in den Jahren 1935 bis 1939 dreimal wöchentlich von acht Uhr abends bis sieben Uhr morgens Aushilfsdienste bei der Post übernommen, während er tagsüber die Vorlesungen hörte.[10] 1936 bestand er dann das Vorexamen.[11] Seine Mutter beschrieb ihn in einem Brief als sehr eifrigen Studenten und Mediziner aus Leidenschaft. Da ihn seine

1 Foto: Stadtarchiv Münster, MS-Amt 50 Nr. 738, Portraitfoto.
2 Universitätsarchiv Münster (UAMs), Bestand 209, zwei Studierendenkarten Theodor Böhle.
3 Auskunft des Standesamtes Münster vom 22.2.2017.
4 UAMs, Bestand 209, Studierendenkarten Theodor Böhle.
5 Ebd.
6 Ebd.
7 UAMs, Bestand 4, Nr. 2017, lfd. Nr. 46, Protokoll, 3.11.1939.
8 Ebd., Bestand 209, Studierendenkarten Theodor Böhle.
9 Ebd.
10 UAMs, Bestand 4, Nr. 2017, lfd. Nr. 46, Protokoll, 3.11.1939.
11 Ebd., Bestand 55, Nr. 17924, Persönlicher Lebenslauf im Rahmen des Gesuchs um Verleihung des Grades eines Doktors der Medizin, 1.8.1947.

Familie krankheitsbedingt nicht mehr habe unterstützen können, sei er dreimal die Woche arbeiten gegangen, um sich die Semestergebühren selbst zu finanzieren, und habe trotzdem rechtzeitig alle Prüfungen abgelegt.[12]

Der Tatbestand des Disziplinarverfahrens

Am 21. Februar 1939 erreichte den Rektor der Universität Münster die erste von zwei Anklageschriften seitens der Oberstaatsanwaltschaft Münster. Theodor Böhle wurde laut § 223 Strafgesetzbuch (StGB) der Körperverletzung angeklagt. Er soll am 23. Dezember 1938 den ihm unbekannten Franz Krimphoff grundlos angegriffen haben. Böhle sei an besagtem Tag in der Wirtschaft »Tausch« am Neubrückentor gewesen. Beim Verlassen habe der betrunkene Böhle den ebenfalls alkoholisierten Krimphoff, der auf dem Nachhauseweg war, zu Boden geschlagen und ins Gesicht getreten, sodass dieser einen Nasenbeinbruch erlitten habe. Danach sei er geflüchtet. Für den Fall wurden mehrere Zeugen aufgeführt. Böhle habe erst geleugnet, dann angemerkt, er habe sich lediglich zur Wehr gesetzt. Diese Darstellung sei von den Zeugen revidiert worden und darüber hinaus sei Böhle ihnen in betrunkenem Zustand als aggressiv bekannt.[13]

Die zweite Anklageschrift erreichte den Rektor der Universität zwei Tage später am 23. Februar 1939. In dieser wird Böhle nach § 218 StGB illegale Abtreibung vorgeworfen. Am Rosenmontag 1938 habe Böhle die Kontoristin Martha Schneider aus Frankfurt am Main kennengelernt und ein Verhältnis mit ihr begonnen. Im Juli habe bei Schneider die Monatsblutung ausgesetzt. Im Falle einer Schwangerschaft habe Böhle angeboten, sich darum als Mediziner zu kümmern. Es sei keine Heirat beabsichtigt gewesen und falls eine Abtreibung scheiterte, würde Böhle für das Kind aufkommen. Nach einer zweiten ausbleibenden Monatsblutung im August habe er Martha Schneider u.a. Chinin-Tabletten verabreicht.[14]

Im September wurde Schneider von Doktor Wienert eine Schwangerschaft bestätigt. Daraufhin habe Böhle einen Eihautstich in die Gebärmutter vorgenommen. Nach vermehrten starken Blutungen wurde Schneider am 24. September 1938 von Doktor Wesener die Fehlgeburt angekündigt und Schneider wurde am 11. Oktober 1938 ins Franziskushospital aufgenommen, doch »die Frucht war bereits abgegangen«.[15] Ende Dezember habe Doktor Wesener durch Böhle von dem Eingriff erfahren. Sämtliche Ärzte wurden in dem Verfahren als Zeugen angeführt. Beide Angeklagte seien geständig gewesen, Böhle habe aber den Kausalzusammenhang seines Eingriffs mit der Fehlgeburt bestritten.[16]

12 UAMs, Bestand 4, Nr. 2017, lfd. Nr. 46, Wilhelmine Böhle an den Rektor, 1.11.1939.
13 Ebd., Anklageschrift, 16.2.1939.
14 Ebd., Anklageschrift, 17.2.1939.
15 Ebd.
16 Ebd.

Der Prozessverlauf

Theodor Böhle wurde am 19. Januar 1939 in Untersuchungshaft genommen.[17] Am 28. Februar 1939 leitete der Universitätsrektor nach Stück 7 der »Strafordnung für Studenten«[18] das Strafverfahren gegen Böhle ein, weil dieser durch die illegale Abtreibung und Körperverletzung gegen die Sonderpflichten sowie die Würde und das Ansehen der Universität verstoßen habe.[19] Die Studienpapiere seien zu sperren. Zudem beauftragte der Rektor den Universitätsrat mit Ermittlungen im Fall Böhle und erbat vom ärztlichen Prüfungsausschuss die Auskunft, ob Böhle schon zum Staatsexamen angemeldet sei.[20] Letzteres wurde dem Rektor in einer Mitteilung vom 2. März 1939 vom ärztlichen Prüfungsausschuss verneint.[21]

Am 15. November 1939 erreicht den Rektor die Anklageschrift des mit den Ermittlungen betrauten Universitätsrats. Im Wesentlichen fassten sie die Ergebnisse der Oberstaatsanwaltschaft wie beschrieben zusammen. Böhle sei zudem inzwischen vom Schöffengericht Münster zu viereinhalb Monaten Gefängnis verurteilt worden und habe diese Strafe abgebüßt.[22] Laut Böhle sei er am 11. Oktober 1939 aus der Haft entlassen worden.[23] Der Universitätsrat regte in seiner Schrift letztlich eine Vorladung vor den Dreierausschuss an.[24]

Am 23. November 1939 setzte der Rektor der Universität Münster in einer Verfügung den Termin einer mündlichen Vorladung vor den Dreierausschuss auf den 5. Dezember 1939 an.[25] Aufgrund einer Nierenerkrankung war Böhle jedoch nicht imstande den Termin wahrzunehmen, weil er sich im Krankenhaus befand.[26] Aufgrund von Böhles Krankheitsverlauf wurde der Termin über den Zeitraum von November 1939 bis Anfang Juni 1940 aufgeschoben.[27] Am 6. Juni 1940 lud der Rektor den wieder verhandlungsfähigen Böhle für den 12. Juni 1940 zur Verhandlung vor.[28] Am 12. Juni 1940 erließ der Rektor eine Verfügung, dass das Verfahren auf Weiteres vertagt würde. Böhle, der sich nach eigenen

17 Ebd.

18 Strafordnung für Studenten, Hörer und studentische Vereinigungen an den deutschen Hochschulen. Erlass vom Reichsministerium für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung vom 1.4.1935, in: Deutsche, Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung. Amtsblatt des Reichsministeriums für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung und der Unterrichtsverwaltungen der Länder, 1. Jahrgang 1935, Amtlicher Teil, S.140; UAMs, Bestand 4, Nr. 2017, lfd. Nr. 46, Verfügung des Rektors, 28.2.1939.

19 Zu Verstoß gegen Würde, Ansehen und Sonderpflichten siehe Stück 1 bis 3 der „Strafordnung für Studenten".

20 UAMs, Bestand 4, Nr. 2017, lfd. Nr. 46, Verfügung des Rektors, 28.2.1939.

21 Ebd., Mitteilung Vorsitz des ärztlichen Prüfungsausschusses an den Rektor, 2.3.1939.

22 Ebd., Anschuldigungsschrift des Universitätsrats, 15.11.1939. Böhle gibt in seinem Protokoll vom 3.11.1939 an, in Berufung gegen ein Gerichtsurteil gegangen zu sein, ebenso findet sich ein Vermerk dazu in einer Mitteilung vom Universitätsrat an den Rektor vom 12.7.1939. Hier wird das Datum der Berufungsinstanz auf den 28.6.1939 gesetzt. Aus den Disziplinarakten gehen der Verlauf der Verhandlungen vor dem Schöffengericht sowie die einzelnen Sitzungsdaten und einzelnen Strafmaße leider nicht deutlich nachvollziehbar hervor.

23 UAMs, Bestand 4, Nr. 2017, lfd. Nr. 46, Protokoll Theodor Böhle, 3.11.1939.

24 Ebd., Anschuldigungsschrift des Universitätsrats, 15.11.1939.

25 Ebd., Verfügung des Rektors der Universität Münster, 23.11.1939.

26 Ebd., Böhles Bruder an die Universität, 30.11.1939.

27 Siehe hierzu die Korrespondenz des Rektors mit der Familie Böhle, sowie seine eigenen Erkundungen und dementsprechende Bemerkungen der Vertagung der Vorladung im Zeitraum vom 30.11.1939 bis zum 6.6.1940, ebd.

28 Ebd., Verfügung des Rektors, 6.6.1940.

Angaben nach seiner Entlassung freiwillig für den Heeresdienst gemeldet hatte, erhielt für selbigen Tag einen Gestellungsbefehl. Wenn er sein Studium wieder aufnehmen sollte, wäre das Verfahren wieder aufzunehmen.[29]

Äußerungen Böhles zu den Vorwürfen

Wie bereits dargelegt, hatte Böhle, obwohl er den Eingriff gestanden haben soll, den Zusammenhang seiner Tat mit der Fehlgeburt bestritten. In einem Protokoll unter Anwesenheit des Landesgerichtsdirektors wollte er sich zum Tatbestand der Abtreibung nicht weiter äußern. Er verwies darauf, dass er mangels Einkommen keine Hochzeit mit Martha Schneider in Betracht gezogen hatte und gegen das Urteil des Gerichts in Hoffnung auf Amnestie in Berufung gegangen war. Da diese nicht erfolgt war, habe er die Berufung zurückgenommen. Im Folgenden sagte er:

> »Infolge der Einleitung des Abtreibungsverfahrens stand ich unter einem starken Druck. Ich rechnete jeden Tag mit meiner Verhaftung. Dies wird auch ein Grund dafür gewesen sein, daß ich am 23.12.38 übermäßig Alkohol genossen habe.«[31]

An diesem Abend soll die Auseinandersetzung mit Krimphoff stattgefunden haben, zu welcher er nach Erwähnung seiner nächtlichen Aushilfsdienste bei der Post noch ausführte:

> »Auch in der Nacht vom 22. zum 23.12.38 habe ich Postdienst geleistet, sodaß ich am Abend des 23.12.38 stark ermüdet war. Infolge des Alkoholgenusses war ich dann an diesem Abend auch noch betrunken. Trotzdem glaube ich nicht, daß ich die mir zur Last gelegte Körperverletzung wirklich so ausgeführt habe, wie das vom Gericht angenommen ist. Ich habe nämlich früher wohl schon gelegentlich Schlägereien gehabt, aber hierbei niemals getreten. Ich glaube deshalb auch nicht, daß ich bei dem Vorfall vom 23.12.38 abends Fußtritte ausgeteilt habe.«[32]

Geschehen im Krieg

Zur Kriegszeit ist soweit bekannt, dass Theodor Böhle nach eigenen Angaben zur Panzertruppe eingezogen und am 15. August 1942 verwundet wurde.[33] Er erlitt links einen

29 Ebd., Verfügung des Rektors, 12.6.1940; siehe zu Böhles Angabe: ebd., Protokoll Theodor Böhle, 3.11.1939.
30 Ebd., Protokoll Theodor Böhle, 3.11.1939.
31 Ebd.
32 Ebd.
33 UAMs, Bestand 55, Nr. 17924, Persönlicher Lebenslauf, 1.8.1947.

Oberarmschussbruch sowie einen Lungenschuss, wodurch seine Erwerbsfähigkeit um 70 % gemindert wurde.[34] Anschließend war er »ununterbrochen in Lazarettbehandlung bis zur Entlassung aus der Gefangenschaft am 28. September1945.«[35]

Leben und Werdegang nach 1945

Im Wintersemester 1945/46 nahm Böhle sein Medizinstudium an der Universität Münster wieder auf und bestand daraufhin am 29. November 1946 sein Staatsexamen. Die Bestallung als Arzt erfolgte noch am selbigen Tage.[36] Die Prüfung hatte er mit der Note »Gut« bestanden und durfte somit als Arzt tätig werden, aber noch keine Praxis eröffnen.[37]

Böhles erste Promotion unter dem Titel: »Über Berufsschäden und Berufserkrankungen der Arbeiter der Glashütte in Lünen« wurde 1947 als noch nicht ausreichend angesehen und zur Überarbeitung empfohlen. Dies lehnte Böhle ab und sein Promotionsgesuch wurde daher abgelehnt.[38] Seine zweite Promotionsarbeit »Das arterielle Kreislaufgeschehen bei der Polycythaemia vera« war mit »Gut« bestanden und zusammen mit der mündlichen Prüfung seine Promotion mit der Gesamtnote »Genügend« am 23. Dezember 1950 erreicht.[39]

Nach seinem Examen machte er Ärztevertretungen und hospitierte ein halbes Jahr bei einem Fachorthopäden. Dann war Böhle vom 1. September 1947 bis zum 1. September 1949 an der Uniklinik Münster beschäftigt. Anschließend hospitierte er vom 1. September 1949 bis zum 30. März 950 am Franziskushospital. Eine weitere Hospitation erfolgte ab dem 1. April 1950 an der Universitätsklinik für Haut- und Geschlechtskranke.[40] Schließlich eröffnete er am 27. Juni 1951 eine Arztpraxis in der Coerdestraße in Münster.[41] Er übte seinen Beruf als praktischer Arzt bis etwa 1978 aus.[42]

Theodor Böhle erhielt eine Kriegsbeschädigtenrente.[43] Mit verschiedenen Darlehen konnte er u.a. die Promotionsgebühren zahlen und ermöglichte sich so die Finanzierung einer eigenen Praxis.[44] Nach dem Krieg lebte er wieder bei seinen Eltern.[45] Zusammen mit ihnen lebte sein jüngerer Bruder Erich, der an Epilepsie erkrankt war. Seine Mutter

34 Stadtarchiv Münster, MS-Amt 50 Nr. 738, Mitteilung an die Fürsorgestelle für Schwerbeschädigte.
35 UAMs, Bestand 55, Nr. 17924, Persönlicher Lebenslauf, 1.8.1947.
36 Ebd.
37 Ebd., Abschrift der Beurkundung der Bestallung durch den Sozialminister NRW, 4.3.1947.
38 Siehe ebd., Bewertung der Arbeit.
39 Ebd., Doktorurkunde, 23.12.1950.
40 Ebd., Persönlicher Lebenslauf im Rahmen Verleihung des Grades eines Doktors der Medizin, 30.3.1950.
41 Stadtarchiv Münster, MS-Amt 50 Nr. 738, Personalbogen.
42 Vgl. die Einträge im amtlichen Fernsprechbuch 1959/60-1982/83. Böhle wird im Laufe des Jahres 1978 nicht mehr mit seiner Praxisadresse und Sprechzeiten geführt, sondern lediglich als Privatperson.
43 Stadtarchiv Münster, MS-Amt 50 Nr. 738, Mitteilung der Landesversicherungsanstalt Westfalen Außenstelle Münster an die Fürsorgestelle für Schwerbeschädigte, 15.12.1947.
44 Ebd., Kostenverzeichnis und Einzelanträge für z.B. ein Existenzaufbaudarlehen.
45 Ebd., Protokoll des Fürsorgeamtes, 11.12.1950.

Wilhelmine verstarb im Jahr 1953.[46] Am 30. Juni 1961 heiratete Böhle in Münster.[47] Wahrscheinlich ließ er sich aber spätestens 1967 wieder scheiden.[48] Im Jahr 1961 wurde Böhles Sohn geboren.[49] Böhle selbst starb im Alter von 83 Jahren am 20. August 1995 in Münster.[50]

Die Schuldfrage: Abtreibungsgesetzgebung damals und heute

Theodor Böhle scheint, so wie sich der Vorfall in den Akten darstellt, kein Opfer, sondern selbst ein Täter gewesen zu sein und wäre auch aus heutiger Sicht als ein solcher zu betrachten. Denn zum einen besteht die vorgeworfene Körperverletzung der ersten Anklage damals wie heute noch als Straftatbestand. Zum anderen gilt Abtreibung, wenn sie nicht unter bestimmten Bedingungen stattfindet, nach wie vor als strafbar. Wann eine Abtreibung als legal gilt und wann nicht, darin unterscheidet sich die heutige Gesetzgebung von der im Nationalsozialismus.

Damals war Abtreibung in gewissen Fällen vor dem Hintergrund der rassistischen nationalsozialistischen Ideologie straffrei, die es sich im Rahmen der »Novelle des Gesetzes zur Verhütung erbkranken Nachwuchses vom 26.6.1935«[51] zur Aufgabe machte, ein »gesundes deutsches Erbgut« durch Sterilisation und eine mögliche Abtreibung zu erhalten. Wenn also bei der Sterilisation zeitgleich eine Schwangerschaft bestand, durfte diese unterbrochen werden.[52] Diese Form der Abtreibung gilt heute als Straftat und Teil der rassistischen Verbrechen des NS-Staates. Von der Argumentation deckungsgleich mit der aktuellen Rechtslage durfte im Falle einer ernsthaften Bedrohung der Gesundheit der Schwangeren ebenfalls legitimiert durch besagte Novelle vom 26. Mai 1935 straffrei abgetrieben werden. Der Abtreibung voraus mussten in beiden Fällen Gutachten von approbierten Ärzten erstellt werden.[53]

Der eigentliche § 218 des StGB, nach dem Abtreibung strafbar war und ist, wurde damals nicht an die »Novelle zur Verhütung erbkranken Nachwuchses« angepasst. Infolgedessen war die durch die Novelle legitimierte Abtreibung eigentlich immer noch strafbar,

46 Ebd., Personalbogen.
47 Auskunft des Standesamts Münster, 22.2.2017.
48 Stadtarchiv Münster, MS-Amt 50 Nr. 738, Mitteilung der Fürsorgestelle für Kriegsopfer an die Landesverband-Westfalen-Lippe Hauptfürsorgestelle, 27.1.1967.
49 Ebd., Vermerk mit Alter des Sohnes in einem Antrag auf Gewährung eines Darlehens vom 12.09.1966 und einem Antrag auf Gewährung von Erholungsfürsorge, 23.6.1967.
50 Auskunft des Standesamtes Münster, 22.2.2017.
51 Siehe dazu Onstein, Herbert: Die Entwicklung der Straftatbestände der Abtreibung in der Weimarer Zeit und im Dritten Reich sowie die Diskussion hierzu innerhalb der Ärzteschaft, der Jurisprudenz und des Reichstages, Dissertation Münster 1996, S. 80ff.
52 Ebd.
53 Ebd., S. 80f. u. S. 83f.

aber ob sie tatsächlich sanktioniert wurde, lag in Händen der staatlichen Gutachter.[54] Die Gesetzeslage verschärfte sich soweit, dass ab 1943 Zucht- und Gefängnisstrafe und theoretisch im Extremfalle auch die Todesstrafe eine Sanktion für illegale Abtreibung sein konnte, welche zuvor mit Gefängnis- oder Geldstrafen sanktioniert worden war.[55]

Nach heutiger Gesetzgebung gilt Abtreibung gemäß § 218 StGB als straffrei, wenn die Schwangere Beratungen innerhalb gewisser Fristen wahrgenommen und eine bestimmte Schwangerschaftswoche nicht überschritten hat. Zusätzlich gilt Straffreiheit im Falle, wenn für die Schwangere gesundheitliche Gefährdungen bestehen oder wenn die Schwangerschaft auf einem Sexualdelikt beruht. Der Eingriff muss dann von einem Arzt vorgenommen werden.[56]

Misst man Böhles Handlungen an der Gesetzeslage der NS-Zeit, die, wie bereits festgestellt, aus heutiger Sicht an sich schon verbrecherisch ist, ist Folgendes festzustellen. Es scheinen keine der oben angeführten Gründe einer zur Zeit des Nationalsozialismus »legalen« Abtreibung in Böhles Fall zu greifen, da es sich nicht um den Fall einer Zwangssterilisation mit einhergehender Abtreibung Zwecks der »Verhütung erbkranken Nachwuchses« handelte und keine Hinweise vorliegen, dass für seine Partnerin eine gesundheitliche Gefährdung aufgrund der Schwangerschaft bestand. Selbst wenn einer dieser Fälle eingetreten wäre, hätte Böhle als Medizinstudent und damit als noch nicht approbierter Arzt den Eingriff letztendlich nicht selbst durchführen dürfen, sondern er hätte eine amtliche Untersuchung durch Ärzte und Gutachter veranlassen und nach einer etwaigen Genehmigung den Eingriff von einem Arzt durchführen lassen müssen.[57]

Auch nach heutiger Gesetzeslage wäre seine Tat in dieser Form strafbar. Eine Abtreibung an sich hätte umgesetzt werden können, wenn allgemein die Beratungen wahrgenommen worden wären, doch hätte er nicht eigenverantwortlich vorgehen dürfen. Stattdessen hätte ein Arzt den Eingriff vornehmen müssen.[58]

Opfer der Universität im Nationalsozialismus ?

Die Universität Münster ermittelte vor dem Hintergrund der genannten Vorwürfe, denen gegenüber Böhle sich geständig zeigte. Es wirkt nicht so, als wären diese Vorwürfe fiktiv und sein Geständnis erzwungen. Außerdem sind keine Indikatoren bekannt, die

54 Ebd., S. 83.
55 Ebd., S. 16, S. 104-110.
56 Schwangerschaftsabbruch nach § 218 Strafgesetzbuch, eine Meldung auf der Internetseite des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend vom 1.7.2016, https://www.bmfsfj.de/bmfsfj/themen/familie/schwangerschaft-und-kinderwunsch/schwangerschaftsabbruch-nach---218-strafgesetzbuch/81020, Zugriff: 26.2.2017.
57 Siehe dazu Onstein 1996, S. 83ff.
58 An dieser Stelle soll darauf verwiesen werden, dass die obigen Ausführungen eine rein objektive Beurteilung aufgrund der aus den Akten hervorgehenden Fakten und der Gesetzeslage sind und keine moralische Stellung zu der Motivation Böhles zu seiner Tat bezogen werden soll.

die Vermutung stützen würden, dass absichtlich gegen Böhle ermittelt worden wäre. Dies hätte zum Beispiel der Fall sein können, wenn er nicht regimegetreu gewesen wäre oder aus irgendeinem Grund verhindert werden sollte, dass er seinen Beruf ausüben konnte.

Zum Ausgang des universitären Prozesses ließe sich nur spekulieren, dass man Böhle, wenn er verurteilt worden wäre, wahrscheinlich ein Studienverbot erteilt hätte oder dass auf irgendeine Weise verhindert worden wäre, dass er das Medizinstudium beendet. Denn Ärzten oder Hebammen, die illegal abtrieben, wurde im Nationalsozialismus ein Berufsverbot ausgesprochen und es gibt belegte Fälle, in denen auch Studenten des medizinischen Bereiches für illegale Abtreibung verurteilt wurden.[59] So fürchtete es auch Böhles Mutter in einem Brief an die Uni Münster mit der Bitte, ihrem Sohn doch nicht seine Leidenschaft und sein Berufsziel wegzunehmen, jetzt wo er in den Krieg ziehe.[60]

Stellt man sich nun die Frage, ob Böhle ein Opfer der Universität Münster im Nationalsozialismus geworden ist, ist dies eher nicht anzunehmen. Faktisch wurden zwar seine Studienpapiere gesperrt, der Prozess wurde aber nie zu Ende geführt und nach dem Krieg nicht wieder aufgegriffen. Wieso es nie dazu kam, ist nicht bekannt und alle Überlegungen dahingehend sind rein spekulativ. Böhle selbst mag die Angelegenheit verschwiegen haben und der Disziplinarakte scheint 1946 aus unterschiedlichsten Gründen entweder wissentlich oder unwissentlich keine Beachtung geschenkt worden sein. Jedenfalls wurde ihm rein theoretisch kein Schaden durch den Universitätsprozess zugefügt. Zu der Haftstrafe war er gerichtlich verurteilt worden.

Nimmt man nun aber an, Böhle wäre seitens der Universität verurteilt worden und hätte dadurch sein Studium beenden müssen, wäre er wahrscheinlich trotzdem eher nicht in die Kategorie der Opfer der Universität Münster im Nationalsozialismus einzuordnen. Denn wenn man in Betracht zieht, dass er Arzt werden wollte, wiegt der Tatbestand einer eigenhändig durchgeführten Abtreibung als Medizinstudent umso schwerer. Laut der Bundesärzteordnung wird ein angehender Arzt auch heute nicht zur Approbation zugelassen, wenn er sich eines »Verhaltens schuldig gemacht hat, aus dem sich seine Unwürdigkeit oder Unzuverlässigkeit zur Ausübung des ärztlichen Berufs ergibt«.[61] Böhles Tat könnte so ein Fall gewesen sein. Auch wenn sie sich zur Zeit des Nationalsozialismus ereignete, wirkt es nicht so, dass Böhle durch die spezifischen Bedingungen, die der Nationalsozialismus der Universität auferlegte, zum Opfer geworden wäre. Er beging eine Straftat und dies hätte damals wie heute bei einer Ahndung rechtliche Konsequenzen und damit auch Auswirkungen auf sein Studium und seine Berufsausübung gehabt.

59 Onstein 1996, S. 100ff.

60 UAMs, Bestand 4, Nr. 2017, lfd. Nr. 46, Wilhelmine Böhle an den Rektor, 1.11.1939.

61 Bundesärzteordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. April 1987 (BGBl. I S. 1218), die zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 23. Dezember 2016 (BGBl. I S. 3191) geändert worden ist, https://www.gesetze-im-internet.de/b_o/BJNR018570961.html, Zugriff: 13.3.2017.

Quellen- und Literaturverzeichnis

Archive

Stadtarchiv Münster
- MS-Amt 50 Nr. 738

Universitätsarchiv Münster (UAMs)
- Bestand 4, Nr. 2017, lfd. Nr. 46
- Bestand 55, Nr. 17924
- Bestand 209, Studierendenkarten Theodor Böhle

Andere Quellen

- Strafordnung für Studenten, Hörer und studentische Vereinigungen an den deutschen Hochschulen. Erlass vom Reichsministerium für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung vom 1.4.1935, in: Deutsche, Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung. Amtsblatt des Reichsministeriums für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung und der Unterrichtsverwaltungen der Länder, 1. Jahrgang 1935, Amtlicher Teil
- Amtliches Fernsprechbuch Münster 1959/60-1982/83

Literatur

- Onstein, Herbert: Die Entwicklung der Straftatbestände der Abtreibung in der Weimarer Zeit und im Dritten Reich sowie die Diskussion hierzu innerhalb der Ärzteschaft, der Jurisprudenz und des Reichstages, Dissertation Münster 1996

Schriftliche Auskunft

- Standesamt Münster, 22.2.2017

Foto

- Stadtarchiv Münster, MS-Amt 50 Nr. 738, Portraitfoto

Internet

- Schwangerschaftsabbruch nah § 218 Strafgesetzbuch, eine Meldung auf der Internetseite des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend vom 1.7.2016, https://www.bmfsfj.de/bmfsfj/themen/familie/schwangerschaft-undKinderwunsch/schwangerschaftsabbruch-nach---218-strafgesetzbuch/81020, Zugriff: 26.2.2017
- Bundesärzteordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. April 1987 (BGBl. I S. 1218), zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 23. Dezember 2016 (BGBl. I S. 3191) geändert (https://www.gesetze-im-internet.de/b_o/BJNR018570961.html, Zugriff: 13.3.2017